

16. Haftet der Vormundschaftsrichter auf Schadensersatz wegen schuldhaft unrichtigen Rates in einer Plegschaft auch dann, wenn diese nachträglich wegen Mangels ihrer gesetzlichen Voraussetzungen von dem übergeordneten Beschwerdegericht aufgehoben worden ist?
 BGG. §§ 839, 1848.

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. Januar 1914 i. S. B. (Bekl.) w. N. (Kl.). Rep. III 290/13.

- I. Landgericht Stargard.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Rittmeister N. in T. hinterließ ein Testament von 1894, worin er seine Kinder — die drei Klägerinnen und zwei Söhne — zu Erben einsetzte, den Klägerinnen den Nießbrauch einräumte und bestimmte, daß nach dem Tode der Letztlebenden von ihnen das Vermögen den überlebenden Geschwistern oder deren Kindern nach Stämmen zufallen solle. Der Beklagte leitete als zuständiger Vormundschaftsrichter im Juli 1903 eine Plegschaft für „die noch nicht in allen Gliedern feststehende an dem Nachlasse mitbeteiligte Nachkommenschaft“ des Erblassers ein, die 1905 auf Beschwerde der Klägerinnen wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen vom Landgericht in S. aufgehoben wurde. Der Pfleger erwarb am 14. Januar 1904 mit Mitteln des Nachlasses eine auf dem Grundstücke des Handelsgärtners T. in M. ruhende Teilhypothek von 12600 M., die der bisherige Gläubiger, Architekt B., abtrat. Im Laufe des Jahres 1904 kam das Grundstück zur Zwangsversteigerung, der Pfleger erstand es für die N.'sche Nachkommenschaft, die Hypothek fiel zum Teil aus. Die Klägerinnen haben den früheren Pfleger wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflicht auf 4800 M. Schadensersatz verklagt, sind aber am 9. Oktober 1911 rechtskräftig abgewiesen worden.

Nunmehr nehmen sie den Beklagten wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflichten als Vormundschaftsrichter auf Schadensersatz in Anspruch und verlangen von ihm Zahlung von 4800 M. zum Nachlasse. Der Sachverhalt, mit dem sie den Anspruch begründen, ist folgender. Die Summe von 12600 M. sollte auf Wunsch der

Klägerinnen zu 5 Prozent verzinslich angelegt werden. Die Klägerin Margarete N., die sich darum bemühte, fragte beim Pfleger an, ob er eine gerichtliche Taxe des zu beleihenden Grundstücks verlange oder ob ihm die eines gerichtlich vereidigten Taxators genüge, auf dessen Urteil die Banken Grundstücke beliehen. Der Pfleger wandte sich an den Beklagten, der ihm und der Margarethe N. mitteilte, nach Lage der Verhältnisse erscheine eine mündelsichere Anlegung des Geldes zu 5 Prozent ausgeschlossen, zur Prüfung der Mündelsicherheit bei Beleihung eines städtischen Grundstücks „dürfte die Taxe eines gerichtlich vereidigten Taxators ausreichen“. W. oder T. übergaben nunmehr den Klägerinnen zum Nachweise der Mündelsicherheit der 12600 M., denen 8600 M. vorgingen, eine Schätzung des als gerichtlicher Sachverständiger zur Abschätzung städtischer Grundstücke beeidigten Architekten und Maurermeisters C., worin der Wert des Grundstücks auf 47699 M. angegeben war. Die Klägerinnen behaupten, sie hätten die Taxe dem Pfleger übersandt, dieser habe sie dem Beklagten vorgelegt, und der Beklagte habe die Anlage für mündelsicher erklärt. Jedenfalls hat der Beklagte nach Eingang der Schätzung zu den Pflegschaftsakten vermerkt, daß die Hypothek mündelsicher erscheine.

Das Landgericht hat die Klage wegen mangelnden ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Schaden und der Amtstätigkeit des Beklagten abgewiesen, das Oberlandesgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die sachliche Unrichtigkeit der vom Beklagten erteilten Auskunft kann einem Zweifel nicht unterliegen. Nach Art. 73 Abs. 2 UG. z. BGB. (§ 1807 Abs. 2 BGB.) ist der Wert bei ländlichen und städtischen Grundstücken, abgesehen von anderen, hier nicht in Betracht kommenden Mitteln, durch „gerichtliche Taxe“ festzustellen. Was unter gerichtlicher Taxe zu verstehen ist, ergibt sich aus der Allgemeinen Gerichtsordnung II, 6: es muß eine besonders sorgfame Schätzungsaufnahme durch sachverständige Schätzer unter Leitung des Richters erfolgen. Dieser hat ein Protokoll aufzunehmen, und die Schätzungsurkunde wird unter Gerichtssiegel ausgefertigt (vgl. Crusen-Müller, Pr. Ausführungsgejetz, Art. 73 zu II B 1 c.).

Daß der Beklagte fahrlässig handelte, als er der Klägerin Margarete N. und dem Pfleger diese unrichtige Auskunft erteilte, hat das Oberlandesgericht zutreffend ausgeführt. Der fahrlässig falsche Rat macht den Beklagten verantwortlich, wenn ihm eine unerlaubte Handlung zur Last fällt, und zwar dann, wenn die Voraussetzungen der §§ 839, 1848 BGB. gegeben sind. Der Vormundschaftsrichter, der die ihm obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt, ist dem Mündel nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich. § 839 setzt ein amtliches Handeln voraus. Eine Handlung, die der Beamte nicht in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit vornimmt, oder die ihrer Art nach gar nicht in den Bereich seines Amtskreises fällt, ist keine Amtshandlung (Gruchot Bd. 46 S. 935). Nun gehört die Erteilung sachlicher Auskünfte an Vormünder, Pfleger und Pflegebefohlene fraglos zu den Pflichten eines Vormundschaftsrichters, soweit sich diese Auskünfte auf vormundschaftliche Angelegenheiten beziehen. Der Beklagte hat die fahrlässig unrichtige Auskunft erteilt als Vormundschaftsrichter in dem Bewußtsein und der Absicht, damit in Ausübung der vormundschaftsgerichtlichen Aufsichtspflicht amtlich zu handeln, in einer Pflegerschaft, die er selber eingeleitet hatte, und die nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Klägerinnen selbst „in bezug auf das von ihren Eltern ererbte Vermögen“ umfaßte.

Diese Pflegerschaft ist nach Erteilung der Auskunft und nach Erwerb der Hypothek als der gesetzlichen Voraussetzungen von vornherein ermangelnd von dem im Rechtsmittelzuge dem Vormundschaftsgericht übergeordneten Beschwerdegericht aufgehoben worden. Mit Unrecht folgert die Revision aus dieser Aufhebung, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Auskunft und dem Schaden nicht gegeben sei, weil eine rechtsgültige Pflegerschaft nie bestanden, der Beklagte nicht die Pflichten eines Vormundschaftsrichters gehabt und den Klägerinnen die Eigenschaft von Mündeln im Sinne des § 1848 gefehlt habe.

Ob der aufhebenden Entscheidung des Beschwerdegerichts allgemein rückwirkende Kraft zukommt (vgl. darüber Hellwig, Grenzen der Rückwirkung S. 30, 31, v. Tuhr, Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts S. 493, Hausnig, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 32 Anm. 8, Schulze-Görlig und Oberneck, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit § 32 Anm. 36), braucht hier nicht entschieden zu werden. Jedenfalls läßt der Beschluß des Beschwerdegerichts für die Zeit vor seinem Erlasse die Pflichten des Vormundschaftsrichters und seine aus der Verletzung dieser Pflichten sich ergebende Verbindlichkeit zum Schadenersatz völlig unberührt. Die Anordnung der Pflegschaft hat als rechtsbegründende Handlung der Staatsgewalt für den Rechtskreis der Beteiligten die Pflichten des Vormundschaftsrichters entstehen lassen, den Beteiligten ein Recht auf Erfüllung dieser Pflichten gegeben und sie der Ausübung der Pflichten durch den Vormundschaftsrichter unterworfen. Sie waren an das pflichtmäßige Walten des Vormundschaftsgerichts gebunden und durften sich darauf verlassen. Es ist selbstverständlich, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts die vormundschaftsrichterlichen Pflichten mit allen ihren zahlreichen und eingreifenden Einwirkungen auf den bürgerlichen Rechtsverkehr nicht ohne weiteres beseitigen kann. Eine solche Wirkung würde die Sicherheit dieses Verkehrs sowie das Ansehen der Staatsgewalt gefährden und dem Zwecke der staatlichen Fürsorge in Vormundschaftssachen zuwiderlaufen. So lange die Pflegschaft unaufgehoben bestand, war der Beklagte Vormundschaftsrichter mit allen Pflichten eines solchen, und so lange waren die unter diese Pflegschaft gestellten Klägerinnen Mündel im Sinne des § 1848 BGB., jedenfalls insoweit, als die Pflichten des Vormundschaftsrichters und deren Verletzung in Frage kommen.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist die falsche Beratung der unmittelbare Anlaß für den Erwerb der Hypothek geworden. Das Berufungsgericht begründet diese Feststellung damit, daß der Beklagte von dem die Auskunft enthaltenden Schreiben an Margarete N. dem Pfleger Abschrift übersandt und sonach in beiden den Glauben hervorgerufen habe, die E.'sche Lage verbürge die Mündelsicherheit der Hypothek auf dem Grundstücke des L. Deshalb sei der Pfleger im Einverständnisse mit den Klägerinnen zum Erwerbe der Hypothek geschritten. Diese Begründung stellt den ursächlichen Zusammenhang fest und enthält keinen Rechtsirrtum. Weil die Pflegschaft eingeleitet war, mußten die Klägerinnen davon ausgehen, daß Mündelsicherheit der Anlage erforderlich und daß für die Beurteilung der Mündelsicherheit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Ansicht des Beklagten als des Vormundschaftsrichters entscheidend sei.

Seine Äußerung über die Voraussetzungen der Mündelsicherheit war eine Kundgebung staatlicher Fürsorge und richterlicher Aufsicht und mußte ihnen als solche erscheinen. Sie ergab die Bedingung, unter der der Beklagte als Vormundschaftsrichter die Anlegung genehmigen und ohne die er die Genehmigung versagen würde. Solange die Pflugschaft bestand, durften die Klägerinnen diese Anlegung als von der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung abhängig ansehen. Sie mußten also auf Mündelsicherheit der Anlage halten und konnten gar keine andere als eine formell mündelsichere Anlage wollen, weil zu einer anderen jene Genehmigung nicht erteilt sein würde. Ohne die als maßgeblich für die Mündelsicherheit erscheinende Auskunft des Beklagten würden sie die Hypothek nicht erworben haben.

Damit ist der ursächliche Zusammenhang nach den Grundsätzen der adäquaten Verursachung gegeben. Ob die Anlegung dem Wunsche und der Anregung der Klägerinnen entsprach, ob sie die Hypothek auch erworben haben würden, wenn keine Pflugschaft bestanden hätte oder von ihnen der Mangel einer gesetzlichen Grundlage für die Pflugschaft schon damals erkannt worden wäre, ist gleichgültig und nicht geeignet, den ursächlichen Zusammenhang zu beseitigen.

Diese Erwägungen stehen auch der Annahme eines mitwirkenden Verschuldens der Klägerinnen entgegen. Sie durften sich auf das Bestehen der Aufsicht- und Fürsorgepflicht verlassen. Daß sie nicht früher Beschwerde gegen die Einleitung der Pflugschaft erhoben haben, ist kein Verschulden.“ (Es folgt die Ausführung, daß die Klägerinnen nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen.)